

## **Merkblatt: Private Vermietung von Räumlichkeiten**

### **Einleitung**

Die freiheitliche demokratische Grundordnung wird durch verfassungsfeindliche extremistische Positionen und vorurteilsbedingte Gewalt herausgefordert.

Durch staatliches Handeln und zivilgesellschaftliches Engagement können dem Extremismus der Boden entzogen sowie Zivilcourage, demokratische Gesinnung und Toleranz gestärkt werden.

In diesem Merkblatt behandeln wir den Umgang mit extremistischen Gruppierungen bzw. Personen bei der Vermietung von privaten Räumlichkeiten. Gemeinsam mit dem Deutschen Hotel- und Gaststättenverband Landesverband Thüringen und dem Gemeinde und Städtebund Thüringen hat die Thüringer Landesregierung Hinweise erarbeitet, um Konzerte und Veranstaltungen mit extremistischem Inhalt zu verhindern.

### **Rechtliche Grundlagen**

Anders als Gemeinden sind private Vermieter in ihrer Entscheidung frei, an wen sie ihre Veranstaltungsräume überlassen. Es herrscht, mit wenigen Ausnahmen, Vertragsfreiheit. Jedem steht es frei, mit wem und zu welchen Konditionen er einen Vertrag eingeht. Grenzen geben dabei allenfalls das BGB und dessen Nebengesetze vor. Deshalb ist es auch jedermann freigestellt, Anfragen von extremistischen Parteien oder Gruppierungen bzw. von Privatpersonen mit eindeutig extremistischer Gesinnung abzulehnen.

Probleme entstehen jedoch dann, wenn der Vermieter erst nach Abschluss des Mietvertrages davon erfährt, dass die Mietsache für eine Veranstaltung genutzt werden soll, in der extremistisches Gedankengut verbreitet wird. In diesem Fall steht dem Vermieter nicht ohne weiteres ein Kündigungs- oder Rücktrittsrecht zu.

Fehlt eine ausdrückliche Vereinbarung des Inhalts der Veranstaltung, kann der Vertrag nur aus wichtigem Grund fristlos gekündigt werden. Dabei ist zu prüfen, ob dem Vermieter die Fortsetzung des Mietverhältnisses unzumutbar ist. Ein wichtiger Grund für eine außerordentliche Kündigung liegt jedenfalls nicht schon dann vor, wenn dem Vermieter die politische Gesinnung des Mieters nicht passt. Eine Unzumutbarkeit kann aber bei den nachfolgenden Vertragsverletzungen durch den Mieter vorliegen:

- Beleidigungen
- Tötlichkeiten
- Sachbeschädigung
- Belästigung gegenüber Mitmietern oder Dritten
- wiederholte Verstöße gegen die Hausordnung
- der Missbrauch der angemieteten Räume für Straftaten

In jedem Fall kommt es aber auf die konkreten Umstände und die Schwere des Vertragsverstößes an. Je nachdem, was konkret dem Mieter vorzuhalten ist, muss unter Umständen vor Ausspruch der Kündigung eine Abmahnung erfolgen.

Im Vorfeld einer Veranstaltung kann der Vertrag nur dann außerordentlich gekündigt werden, wenn zu befürchten ist, dass der Ort der Veranstaltung in einer dem Veranstalter zurechenbaren Weise zur Begehung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten genutzt wird. Allerdings muss die Prognose auf konkret nachgewiesene Tatsachen gestützt werden. Eine allgemeine Vermutung der Verwirklichung von Straftaten reicht nach Ansicht der Rechtsprechung nicht aus.

Auch führt der Ausspruch einer außerordentlichen Kündigung bzw. die Anfechtung des Vertrags noch nicht zwangsläufig bereits zum gewünschten Ergebnis. Setzt sich der Mieter gegen eine außerordentliche Kündigung zur Wehr, besteht wegen der hohen Anforderungen an ihre Wirksamkeit für den Vermieter ein nicht unerhebliches Risiko, im nachfolgenden Rechtsstreit zu unterliegen.

Infolgedessen wird empfohlen, in dem Mietvertrag ausdrücklich einen Nutzungszweck festzuhalten. Denn weicht der tatsächliche Nutzungszweck von dem vereinbarten ab, ist es für den Vermieter relativ einfach, sich wieder vom Vertrag zu lösen. In dieser Situation ist dem Vermieter unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls, insbesondere eines Verschuldens der Vertragsparteien und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen, die Fortsetzung des Mietverhältnisses regelmäßig nicht zumutbar. Es liegt ein Grund für eine außerordentliche fristlose Kündigung vor. Zugleich ist die Möglichkeit einer ordentlichen Kündigung, als das „mildere Mittel“, gegeben.

In diesem Fall liegt gleichzeitig eine Täuschung über die tatsächliche Nutzung der Räumlichkeiten vor. Sofern dies auf der Vorspiegelung falscher Tatsachen beruht, kann der Vermieter den Vertrag wegen einer arglistigen Täuschung anfechten.

Darüber hinaus kann eine ungewünschte Nutzung mit einer Vertragsstrafe sanktioniert werden. Stellt der Vermieter fest, dass die Veranstaltung einen vom ihm untersagten Inhalt hat und dies dem Veranstalter zurechenbar ist, wird eine Vertragsstrafe in vorher vereinbarter Höhe fällig. Die Zahlung der Vertragsstrafe kann

mit der vorherigen Zahlung einer Sicherheitsleistung durch den Mieter abgesichert werden. Zwar kann eine vorher vereinbarte Vertragsstrafe die Nutzung der Mieträume für eine untersagte Veranstaltung zwar nicht generell verhindern, kann unter Umständen den Mieter aber doch von einer unerwünschten Nutzung abhalten.

## Praktische Handlungsempfehlungen

### Prävention durch Früherkennung

Veranstaltungen mit extremistischem Inhalt können am einfachsten unterbunden werden, wenn schon die Anmietung von Veranstaltungsräumen durch extremistische Gruppierungen verhindert wird. Denn hat der Vermieter den Verdacht, dass sein potentieller Mieter die Mieträume für Veranstaltungen mit extremistischem Inhalt nutzen will, besteht für ihn ohne weiteres die Möglichkeit, den Abschluss des Vertrages zu verweigern.

In Anbetracht dessen empfiehlt es sich stets, vor Abschluss eines Vertrages genau zu prüfen, mit wem man einen solchen eingeht. Dafür muss der Vermieter jedoch wissen, mit wem er es zu tun hat.<sup>1</sup> Eine große Hilfe bei der Erkennung einer extremistischen Gesinnung stellt das Verhalten der extremistischen Szene selbst dar. Denn insbesondere die Mitglieder der rechtsextremistischen Szene benutzen oft Synonyme und Symbole, um ihre Zugehörigkeit zur Szene nach innen und außen zu präsentieren. Da die Verwendung von Symbolen verfassungswidrigen Organisationen (z. B. Hakenkreuz, Triskele, Symbol der SS) strafbar ist, zeigen Rechtsextreme ihre Gesinnung häufig durch Synonyme und Symbole, die nicht verboten sind. So werden bestimmte Kleidungsmarken getragen, deren Firmennamen und -logos uminterpretiert werden, auch wenn deren Hersteller nichts mit Rechtsextremismus zu tun haben. Zwar kann man in diesem Fall nicht automatisch auf eine rechtsextreme Gesinnung schließen. Dennoch liegt ein starkes Indiz für diese vor, denn gerade Jugendliche kennen diese Symbolik und vermeiden bei anderer Gesinnung bestimmte Marken bewusst, um nicht als „Rechte“ angesehen zu werden. ´

Eine ausführliche Darstellung der Kennzeichen, Symbole und Codes von neonazistischen und extrem rechten Gruppen liefert die Broschüre: „Symbole und Zeichen der Rechtsextremisten“, herausgegeben vom Bundesamt für Verfassungsschutz, im Internet unter [www.verfassungsschutz.de](http://www.verfassungsschutz.de) abrufbar.

Sollen die Mieträume als Probenraum oder für ein Konzert genutzt werden, sollte sich der Vermieter über die Band erkundigen.

Im Jahr 2010 wurden einschlägige Aktivitäten von etwa 17 Thüringer Musikbands mit rechtsextremistischen Bezügen bekannt<sup>2</sup>. Von ihnen werden die im Folgenden aufgeführten Bands als rechtsextremistisch bewertet; bei weiteren liegen Anhaltspunkte für eine rechtsextremistische Ausrichtung vor:

---

<sup>1</sup> Aus Datenschutzgründen ist eine Übermittlung von personenbezogenen Daten durch das Landesamt für Verfassungsschutz nicht möglich

<sup>2</sup> vgl.: Verfassungsschutzbericht Freistaat Thüringen 2010;  
[http://www.thueringen.de/imperia/md/content/verfassungsschutz/vsb\\_2010\\_internet.pdf#page=10](http://www.thueringen.de/imperia/md/content/verfassungsschutz/vsb_2010_internet.pdf#page=10)

- „Blutstahl“, Jena
- „Brainwash“, Altenburg
- „D.N.A.“, Gera
- „Eugenik“, Gera
- „Garde 18“, Westthüringen
- „Isengard“, Erfurt
- „Radikahl“ (nur noch Sänger), Weimar
- „SKD“ (vormals „Bataillon“), Gotha
- „Skuld“, Eisfeld
- „Totenburg“, Gera

Wie man sieht, geben die Namen rechtsextremistischer Bands auch Hinweise auf ihre Texte. Die Namen weisen auf die Glorifizierung der NS-Zeit sowie des Militarismus hin oder lassen deutlich Rassismus sowie Gewaltverherrlichung erkennen. Gelegentlich entstammen sie auch der germanischen Mythologie. Hat ein Vermieter den Verdacht, dass die für die Veranstaltung vorgesehene Band Lieder mit extremistischen Inhalten spielt, sollte er sich näher über die Band erkundigen. Auskunft können die zuständigen Ordnungsämter und Polizeidienststellen geben, aber auch andere Stellen haben geeignete Informationen.<sup>3</sup>

Eine Aufzählung von extremistischem Liedgut enthält darüber hinaus die „Liste der jugendgefährdenden Medien“ der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien, da die Verherrlichung der NS-Ideologie und Rassenhass als jugendgefährdend angesehen werden. Diese Liste wird in der Zeitschrift „BPJM-Aktuell“ veröffentlicht. Daneben gibt es die „Liste aller bundesweit beschlagnahmten Medien“, in der alle Medien verzeichnet sind, deren strafbarer Inhalt rechtskräftig festgestellt wurde. Eine Abfrage, ob ein bestimmtes Medium (hier eine CD der Band) bereits indiziert ist, kann per E-Mail an [liste@bundespruefstelle.de](mailto:liste@bundespruefstelle.de) abgefragt werden.

Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien  
 Rochusstr. 10  
 53123 Bonn  
 Tel: 0228/9621030  
 Fax: 0228/379014  
 eMail : [info@bpjm.bund.de](mailto:info@bpjm.bund.de)  
[www.bundespruefstelle.de](http://www.bundespruefstelle.de)

Weitere Informationen zu diesem Thema finden Sie im Internet unter [www.verfassungsschutz.de](http://www.verfassungsschutz.de).

---

<sup>3</sup> Ausführliches Informationen gibt es beispielsweise bei der Mobile Beratung in Thüringen für Demokratie – gegen Rechtsextremismus (MOBIT) in Gotha, [www.mobit.org](http://www.mobit.org)

## Vorsorgen

Doch nicht in jedem Fall kann man eine extremistische Gesinnung des Mieters erkennen. Oft wird ein Veranstaltungs- oder Probenraum von einem seriös aussehenden Mitmenschen angemietet oder gepachtet, bei dem man zunächst keinen Verdacht schöpft. Wird dann im Vertrag kein bestimmter Nutzungszweck vereinbart, kann sich der Vermieter nur durch außerordentliche Kündigung vom Vertrag lösen.

Dass eine solche Kündigung nicht ohne Probleme möglich ist, wurde schon oben beschrieben. Solche Probleme können jedoch vermieden werden, wenn der Nutzungszweck im Vertrag ausdrücklich festgehalten wird. In diesem Fall stellt eine andere Nutzung als die vereinbarte einen Vertragsbruch dar, welcher zur Kündigung berechtigt. Die folgenden Passagen sollten deshalb in dem vom Vermieter verwandten Vertrag eingearbeitet bzw. neu aufgenommen werden. Dabei ist darauf zu achten, dass die Verweisungen in § 4 Abs. 2 und § 6 des Entwurfs gegebenenfalls an die Nummerierung des Vertrages angepasst werden müssen:

### § 1 Vertragszweck

(1) Die Vermietung erfolgt zum Zwecke / aus Anlass der im Folgenden genau aufgeführten Veranstaltung:

---

(2) Der Mieter ist nicht berechtigt, die Mieträume zur Durchführung von Veranstaltungen zu nutzen, auf denen rechts- oder linksextrêmes Gedankengut dargestellt und/oder verbreitet wird, sei es vom Mieter selbst oder von Besuchern der Veranstaltung.

### § 2 Charakter der Veranstaltung

(1) Der Mieter erklärt durch Ankreuzen, dass die Veranstaltung folgenden Charakter hat:

- Politische Veranstaltung,
- Kulturelle Veranstaltung,
- Party,
- Privater Charakter,
- Kommerzielle Veranstaltung.

(2) Der Mieter bekennt mit der Unterschrift, dass die Veranstaltung keine rechts- oder linksextrêm, rassistischen, antisemitischen, diskriminierenden oder antidemokratischen Inhalte haben wird. Insbesondere dürfen weder in Wort noch in Schrift Menschen wegen ihrer Zugehörigkeit zu einer anderen Rasse, Nation, Glaubensgemeinschaft, sexueller Orientierung o. ä. als minderwertig und verächtlich dargestellt oder diskriminiert werden, noch darf für die Ideologie des Nationalsozialismus, seine Rassenlehre, sein autoritäres Führerprinzip, sein Volkserziehungsprogramm, seine Kriegsbereitschaft und seine Kriegsführung geworben oder das NS-Regime durch verfälschte oder unvollständige Informationen aufgewertet und rehabilitiert werden.

### § 3 Obliegenheiten des Mieters

(1) Der im Vertrag angegebene Mieter ist für die in den gemieteten Räumen durchzuführende Veranstaltung gleichzeitig Veranstalter. Es wird versichert, dass der Mieter nicht im Auftrag eines anderen Veranstalters handelt. Der Mieter ist ohne die Erlaubnis des Vermieters nicht berechtigt, den Gebrauch der Mietsache einem Dritten zu überlassen, insbesondere sie weiter zu vermieten.

(2) Der Mieter hat für einen ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung Sorge zu tragen. Er hat alle einschlägigen gewerberechtigten, ordnungsbehördlichen, versammlungsrechtlichen, feuer- und polizeilichen Vorschriften einzuhalten. Der Mieter erkennt die gesetzlichen Bestimmungen zum Jugendschutz an und übernimmt die Haftung für deren

Einhaltung. Sofern für die vereinbarte Veranstaltung eine behördliche Genehmigung erforderlich ist, hat der Mieter diese dem Vermieter auf Verlangen rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn nachzuweisen.

(3) Der Mieter ist für die Anmeldung der Veranstaltung bei der GEMA und sonstigen Verwertungsgesellschaften und die Zahlung eventueller Gebühren verantwortlich.

(4) Der Mieter der Räumlichkeit hat dafür Sorge zu tragen, dass die zugelassene Personenzahl der Räumlichkeit in Höhe von Personen nicht überschritten wird. Bei Überschreitung haftet der Mieter für alle daraus entstehenden Schäden.

#### § 4 Kündigung

(1) Der Vermieter ist berechtigt, bis zum Überlassungstermin jederzeit aus wichtigen Gründen von dem Vertrag zurückzutreten. Im Falle der Ausübung des Rücktrittsrechts verzichtet der Mieter hiermit unwiderruflich auf die Geltendmachung ihm hierdurch ggf. erwachsener Ansprüche.

(2) Der Vermieter ist berechtigt, den Mietvertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist außerordentlich zu kündigen, wenn der Mieter die Mieträume entgegen seiner Verpflichtung aus § 1 und 2 nutzt. Gleiches gilt, wenn eine solche unbefugte Nutzung zu befürchten ist.

(3) Der Mieter hat dem Vermieter alle Schäden zu ersetzen, die dem Vermieter durch die außerordentliche Kündigung entstehen.

#### § 5 Haftung

(1) Für Wertsachen, Bargeld, Garderobe und andere Gegenstände wird vom Vermieter keine Haftung übernommen.

(2) Der Mieter haftet insbesondere auch für Schäden, die durch fahrlässigen bzw. unsachgemäßen Umgang mit gemieteten und/oder eingebrachten Einrichtungen und technischen Ausstattungen entstehen.

(3) Der Mieter haftet insbesondere für Schäden, die von Besuchern der vom Mieter organisierten Veranstaltung verursacht werden, soweit der Mieter durch die Art, den Inhalt oder die Gestaltung der Veranstaltung schuldhaft hierzu beigetragen hat oder er zumindest hätte entsprechende Schäden vorhersehen konnte und zumutbare Schutzmaßnahmen schuldhaft unterlassen hat.

(4) Der Mieter haftet für sämtliche Personen- und Sachschäden einschließlich etwaiger Folgeschäden, die Dritten, seinen Mitarbeitern oder ihm selbst sowie dem Vermieter durch die Überlassung der Räumlichkeit entstehen, soweit der Mieter durch die Art, den Inhalt oder die Gestaltung der Nutzung schuldhaft hierzu beigetragen hat oder er zumindest hätte entsprechende Schäden vorhersehen konnte und zumutbare Schutzmaßnahmen schuldhaft unterlassen hat.

#### § 6 Vertragsstrafe

Im Falle einer Zuwiderhandlung gegen § 1 Abs. 2 oder § 2 Abs. 2 des Vertrages verpflichtet sich der Mieter, eine Vertragsstrafe von \_\_\_\_\_ € zu zahlen, soweit er durch die Art, den Inhalt oder die Gestaltung der Nutzung schuldhaft hierzu beigetragen hat oder er dies vorhersehen konnte und zumutbare Schutzmaßnahmen schuldhaft unterlassen hat. Durch die Vertragsstrafe ist die Geltendmachung weiterer Schadensersatzansprüche nicht ausgeschlossen.

#### § 7 Sicherheitsleistung

Der Mieter leistet als Sicherheit für die Erfüllung seiner Verpflichtungen aus diesem Vertrag eine Kautionsleistung in Höhe von \_\_\_\_\_ €.

## Eingreifen

Auch wenn die empfohlenen Maßnahmen ergriffen worden sind, kommt es darauf an, dass die extremistischen Aktivitäten konsequent verfolgt und geahndet werden. Insoweit gilt: Wenn Polizei und Staatsanwaltschaft nichts von einer Straftat erfahren, kann es auch keine Strafurteile geben. Die Bestrafung der meisten extremistischen Vergehen scheitert nicht an unwilligen Staatsanwälten oder großzügigen Richtern, sondern an mangelnden Zeugen. Solange die Vermieter nicht wenigstens der Polizei Bescheid geben, kann das Strafgesetzbuch nicht zur Anwendung gelangen.

Die wichtigsten Strafgesetze, gegen die Extremisten am ehesten verstoßen, sind:

- § 86 StGB Verbreiten von Propagandamitteln verfassungswidriger Organisationen

Propagandamittel im Sinne dieser Vorschrift sind Materialien, deren Inhalt sich gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung oder den Gedanken der Völkerverständigung richtet. § 86 StGB bestraft die öffentliche Verwendung von rechtsstaatsgefährdenden Propagandamitteln (Schriften, Ton- und Bildträger, Abbildungen) verfassungsfeindlicher Organisationen, d.h. Parteien und Vereinigungen, die für verfassungswidrig erklärt bzw. verboten wurden. Ausdrücklich genannt sind auch Propagandamittel, die die Bestrebungen einer ehemaligen nationalsozialistischen Organisation fortsetzen sollen.

- § 86a StGB Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen

§ 86a StGB bestraft die Verbreitung (auch in Schriften), die öffentliche Verwendung oder Verwendung in einer Versammlung von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen. Als Kennzeichen sind ausdrücklich genannt: Fahnen, Abzeichen, Uniformstücke, Parolen und Grußformen; zum Verwechseln ähnliche Kennzeichen sind gleichgestellt. Hakenkreuze in jeder Form, Triskele, „Führerportraits“, Hitlergruß, SS-Runen, Grußformeln wie „Sieg Heil“, „Sieg und Heil für Deutschland“, „Heil Hitler“, „Meine Ehre heißt Treue“, „Ein Volk, ein Reich, ein Führer“, „Rotfront verrecke“, aber auch die Schlussformel „mit deutschem Gruß“ und viele andere sind damit verboten. Allerdings stellt beispielsweise ein durchgestrichenes Hakenkreuz nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs keinen Verstoß gegen den § 86a StGB dar, da hier eben keine Identifikation der handelnden Personen mit der verfassungswidrigen Organisation vorliegt. Eine ausführliche Darstellung von strafbaren Symbolen dokumentiert die Broschüre: „Symbole und Zeichen der Rechtsextremisten“, herausgegeben vom Bundesamt für Verfassungsschutz, die im Internet unter [www.verfassungsschutz.de](http://www.verfassungsschutz.de) abrufbar ist.

- § 84 StGB Fortführung einer für verfassungswidrig erklärten Partei; § 85 StGB Verstoß gegen ein Verbot

Unter Strafe stehen danach auch das organisatorische Zusammenhalten und die Betätigung als Mitglied oder Hintermann einer verfassungswidrigen verbotenen Partei oder Vereinigung. Das Bundesverfassungsgericht kann verfassungsfeindliche Parteien, die Innenminister der Länder können Organisationen, die sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder den Gedanken der Völkerverständigung richten, verbieten. Dies geschah in den letzten Jahren beispielsweise mit folgenden rechtsextremistischen Organisationen: Aktionsfront Nationaler Sozialisten, Nationalistische Front, Wiking Jugend, Nationale Liste etc.



○ § 125 StGB Landfriedensbruch

Landfriedensbruch begeht,

- a) wer sich an Gewalttätigkeiten gegen Menschen oder Sachen oder
- b) Bedrohungen von Menschen mit einer Gewalttätigkeit, die aus einer Menschenmenge in einer die öffentliche Sicherheit gefährdenden Weise mit vereinten Kräften begangen werden, beteiligt oder
- c) wer auf die Menschenmenge einwirkt, um ihre Bereitschaft zu solchen Handlungen zu fördern.

Es ist hierzu nicht erforderlich, dass die gesamte Menge Gewalttätigkeiten oder Bedrohungen bejaht; die Menge darf aber nicht nur Kulisse der Ausschreitung sein, sondern muss ihre Basis darstellen.

○ § 127 StGB Bildung bewaffneter Gruppen

Geahndet wird das unbefugte Bilden, Befehligen oder Sich-Anschließen einer Gruppe, die über Waffen oder andere gefährliche Werkzeuge verfügt. Auch steht die Versorgung dieser Gruppe mit Waffen oder Geld oder sonstige Unterstützung unter Strafe.

○ § 130 StGB Volksverhetzung

Nach § 130 StGB kann derjenige wegen Volksverhetzung verurteilt werden, der

- a) zu Hass und Gewalt gegen Bevölkerungsteile aufruft bzw.
- b) diese Gruppen beschimpft, verächtlich macht oder verleumdet
- c) und dadurch deren Menschenwürde angreift.
- d) Weitere Voraussetzung ist die Gefährdung des öffentlichen Friedens.

Verboten sind damit Formulierungen wie „Die 6000 Negermischlinge, die in Deutschland leben, müsste man vergasen“, „Alle in diesem Landkreis wohnenden Ausländer gehören vergast!“ oder verächtenswertes Darstellen wie „Kapitalisten sind ‚Pappscheiben‘, auf die man ‚schießen‘ kann“.

Im Absatz 3 des § 130 StGB ist festgeschrieben, dass das Billigen, Verharmlosen oder Leugnen der systematischen Vernichtung von Juden zur Zeit des Nationalsozialismus, sofern dies öffentlich oder in einer Versammlung geschieht, strafbar ist („Auschwitz-Lüge“). Nach § 130 Abs.4 StGB macht sich strafbar, wer in einer Versammlung den öffentlichen Frieden in einer die Würde der Opfer verletzenden Weise dadurch stört, dass er die nationalsozialistische Gewalt- und Willkürherrschaft billigt, verharmlost oder rechtfertigt.

○ § 189 StGB Verunglimpfung des Andenkens Verstorbener

Verunglimpfung meint insbesondere Verleumdung, d.h. das bewusste wahrheitswidrige Behaupten einer Tatsache über einen anderen. Hierunter fällt beispielsweise das Leugnen der Massentötung von Juden durch Giftgas.

Hat dementsprechend der Vermieter den Verdacht, dass im Rahmen der laufenden Veranstaltung gegen Strafgesetze verstoßen wird, sollte er Strafanzeige erstatten. Dies kann direkt bei der Staatsanwaltschaft, der Polizei oder den Amtsgerichten geschehen. Die Anzeige kann auch anonym erfolgen. Ratsam ist es, die Anzeige bei der Polizei zu erstatten, da die Polizei auch die dann beginnenden Ermittlungen durchführt.

Im Falle des Verstoßes gegen Strafgesetze kann die Veranstaltung unter Umständen wegen Bestehens einer unmittelbaren Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung aufgelöst werden. Werden bei dem Polizeieinsatz Beweismittel sichergestellt, ist dies für den Nachweis eines Vertragsverstoßes ebenfalls hilfreich.